



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail an

[poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
73c-U8721.12-2024/4-3

Telefon +49 (89) 9214-2278  
Mathias Geißler

München  
27.11.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzes;  
hier: Berücksichtigung von Wärmepumpen im Rahmen von Genehmigungsverfahren  
von Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 11.09.2024 zum Umgang mit Wärmepumpen bzw. haustechnischen Anlagen nehmen wir wie folgt Stellung.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien hat für das Bayerische Umweltministerium eine hohe Priorität.

Die Lärmbekämpfung ist gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Nachdem der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Jahr 1974 durch Erlass des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Gebrauch gemacht hat, haben die Länder in den dort geregelten Bereichen keine Befugnis zu einer landesrechtlichen Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz). Demzufolge ist für die zuständigen Behörden die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –

TA Lärm) für alle Anlagen, die dem Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift unterliegen, anzuwenden.

Zur Frage der Vorbelastung durch Geräuschemissionen erfolgt in Nr. 2.4 der TA Lärm folgende eindeutige Definition:

*„Vorbelastung ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschemissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage.“*

Bei Wärmepumpen handelt es sich zwar um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen; diese unterliegen aber trotz der nicht gewerblichen Nutzung den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und sind somit bei der Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dementsprechend können immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen unter anderem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 50 Metern oder mehr zählen, nur rechtssicher genehmigt werden, wenn die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung aller relevanten Anlagen im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage eingehalten ist oder die zu beurteilende Anlage den zulässigen Immissionsrichtwert am maßgeblichen Immissionsort um 6 dB(A) oder mehr unterschreitet. Nach dieser Systematik halten wir es für fachlich vertretbar, wenn eine Untersuchung der Vorbelastung ausschließlich in der Nähe von Immissionsorten stattfindet, an denen die Zusatzbelastung der Windkraftanlage den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 6 dB(A) unterschreitet.

Im Übrigen ist es aus unserer Sicht im Sinne des Anlagenbetreibers, wenn durch einen Gutachter eine Bestandsaufnahme der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigenden Anlagen – im speziellen Wärmepumpen oder anderen haustechnischen Anlagen – erfolgt. Letztlich dürfen sich Anlagen, die nach der Genehmigung einer (Windkraft)Anlage errichtet wurden, in der Regel nicht nachteilig auf den Betrieb der (Windkraft)Anlage auswirken.

Unter Einhaltung der Hinweise aus dem LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen, wäre ohnehin nicht von relevanten Geräuschemissionen auszugehen. Sofern die zuständigen Behörden Kenntnis von der geplanten Errichtung einer Wärmepumpe oder einer ande-

ren haustechnischen Anlage haben, sind diese angehalten, den oben genannten LAI-Leitfaden zu empfehlen, um eventuellen nachträglichen Anordnungen gemäß § 24 BImSchG gegenüber dem Betreiber einer Wärmepumpe unbürokratisch vorzubeugen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das Landesamt für Umwelt und die Regierungen erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Drechsler  
Ltd. Ministerialrat